

Ergebnisprotokoll: Abstimmung des Nutzungs-konzepts mit der Denkmalpflege am 11.05.2021

Projekt	20-018 VU+ISEK Rantzauer Schlossinsel, Barmstedt
Thema	Abstimmung des Nutzungskonzepts mit der Denkmalpflege

Teilnehmende

Frau Metzner, Denkmalpflegerin des Kreises Pinneberg-Elmshorn

Herr Dr. Köster, Landesdenkmalpflege,

Frau Döpke, Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt,

Frau Dorsch, Bauverwaltung der Stadt Barmstedt

Frau Halder-Hass, complan Kommunalberatung GmbH

Herr Tomczak, complan Kommunalberatung GmbH

Der Abstimmungstermin findet als Videokonferenz statt, Frau Metzner und Herr Köster nehmen gemeinsam mit Frau Döpke und Frau Dorsch im Rathaus der Stadt Barmstedt an der Sitzung teil.

Hintergrund und Ablauf des Gesprächs

Das Abstimmungsgespräch mit der Denkmalpflege findet im Rahmen vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet Rantzauer Schlossinsel in Barmstedt statt. Ziel ist eine Abstimmung zur künftigen Nutzung der Denkmale und Freiflächen auf der Insel sowie zu sich aus diesen nutzungen ergebenden baulichen Veränderungen. Der aktuelle Stand des Nutzungskonzepts für die Gebäude und Freiräume auf der Schlossinsel wurde den Anwesenden von Frau Halder-Hass und Herrn Tomczak anhand einer umfassenden Präsentation vorgestellt, welche diesem Protokoll beiliegt.

Diskussionspunkte und Ergebnisse

1. Herrenhaus

Frau Metzner und Herr Dr. Köster können der zur Herstellung eines multifunktionalen Veranstaltungssaals gewünschten Herausnahme aller Zwischenwände im südöstlichen Teil des EG (derzeit Wohnung des ehem. Amtsrichters) nicht zustimmen. Grund ist, dass hier die historische Raumstruktur des Herrenhauses – eine klassische, symmetrische Anlage mit zum Garten orientierten Saal – erhalten geblieben ist und ein beispieloser Eingriff in die Substanz und

Statik des Hauses entstünde. Mit Blick auf die von Frau Döpke und Frau Halder-Hass vorgetragenen Argumente für die Notwendigkeit attraktiver, öffentlicher Nutzungen und hierfür erforderlicher größerer Raumeinheiten im Herrenhaus, werden jedoch folgende Absprachen getroffen:

- > Die mit nur geringer Tiefe bemessene Trennwand zwischen den beiden Räumen auf der Hofseite kann entfernt werden, da sie nachträglich eingezogen wurde und entsprechend nicht Teil der historischen Disposition / Raumfolge ist (mit roter Markierung im Plan verzeichnet)
- > Die in Längsrichtung des Gebäudes zwischen Vorder- und Hofseite verlaufende Mauer kann zugunsten eines durchgängigen Raumeindrucks in zwei Teilbereichen bis etwa zu einer Höhe von 2,20 über der Oberkante des Fußbodens zurückgebaut werden (mit grüner Markierung im Plan verzeichnet). Hiermit ist gewährleistet, dass die historische Raumstruktur ablesbar bleibt und die Stuckaturen im oberen Wandabschnitt erhalten werden. Die genaue bauliche Ausführung wird im Rahmen der Realisierungsplanung mit der Denkmalpflege fixiert. Der in der Wand befindliche Schornstein und der südlich an diesen anschließende Wandteil bleiben erhalten. Auch die durchbrochene Wand zwischen den Räumen auf der Vorderseite ist zu erhalten.
- > Der Wintergarten stellt – obwohl nicht dem Baualter des Herrenhauses entsprechend – eine Besonderheit dar. Er ist im Zuge der Instandsetzung und Modernisierung des Herrenhauses wiederherzustellen und als zweiter Flucht- und Rettungsweg zu nutzen

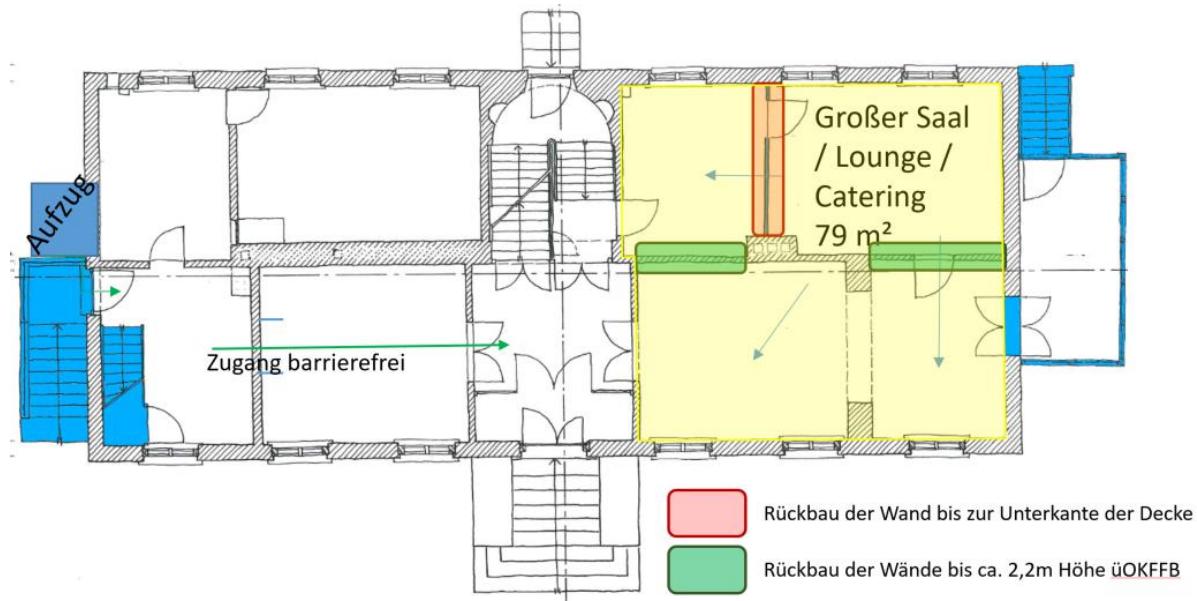


Abb. 1: Umzeichnung der von Frau Dorsch und Herrn Dr. Köster angefertigten Skizze bzgl. des Multifunktionssaals im EG des Herrenhauses

2. WC-Anlagen am Schlossgefängnis / Café

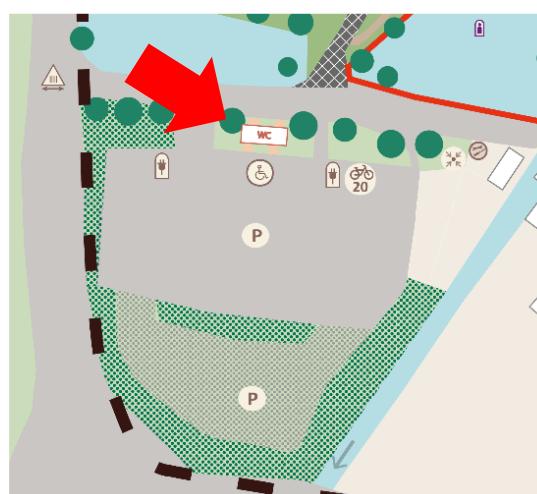
Frau Halder-Hass und Herr Tomczak tragen vor, dass die Notwendigkeit besteht, eines der beiden bestehenden Gäste-WCs im ehemaligen Schlossgefängnis behindertengerecht zu erweitern. Hierfür müsste eine Wand um ca. 20 cm versetzt werden. Frau Metzner widerspricht der Darstellung, dass dies aus denkmalpflegerischer Sicht unbedenklich sei: einerseits, da der im Flur sichtbare Gurtbogen die bestehende Wand verortet; andererseits, da das Fenster dann zu nah an die Wand käme. Zur Lösung des dringenden Bedarfs für eine behindertengerechte WC-Anlage wird vereinbart:

- > Es erfolgt der Anbau eines kompakten WC-Häuschens an der Südostseite des Gebäudes (nur mit einem WC für Menschen mit Behinderungen und Wickelraum, ohne weitere Toiletten oder Nebenräume). Hier bestand historisch ein kleines Nebengebäude. Da die Hauptansichten erhalten bleiben, wird die Störung von Blickbezügen als vertretbar eingeschätzt

3. Öffentliche WC-Anlage für das Gebiet

Für eine erneute Inbetriebnahme der Wohnung im OG des Gerichtsschreiberhauses wird eine Herausnahme der öffentlichen WCs im Kellergeschoss notwendig. Die Anlage ist zudem von Erneuerungsbedarfen gekennzeichnet und nicht barrierefrei erschlossen. Da auf der Insel keine Spielräume für den Neubau eines größeren, öffentlichen WCs bestehen, wird vereinbart:

- > Es erfolgt der Neubau eines WC-Gebäudes auf dem Parkplatz für Besucher/innen an der Pinneberger Landstraße. Das Gebäude wird hier zwischen dem Parkplatz und der Straße Rantzau verortet, sodass es praktisch auf den Wegen zwischen dem Parkplatz, der Schlossinsel, der Mühle und dem Rundweg am See verortet ist. Seine Grundfläche wird möglichst kompakt gehalten



- > Die Wahl des Standorts und die Realisierung erfolgen unter Beachtung der Sichtbezüge zu den Gebäuden auf der Schlossinsel in Abstimmung mit der Denkmalpflege
- > Zudem entstehen bei der Modernisierung der Hauptgebäude auf der Insel in jedem Haus behindertengerechte WCs

VU + ISEK Rantzauer Schlossinsel

Dokumentation der Abschlussveranstaltung am 13.11.2021

Projekt	VU + ISEK Rantzauer Schlossinsel, Barmstedt
Thema	Dokumentation der Abschlussveranstaltung am 13.11.2021
Datum	Sa. 13.11.2021, 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
Ort	Barmstedt, Rantzauer Schlossinsel (14:00 Uhr Führung) Rathaus Barmstedt (15:00 Uhr Vorstellung + Diskussion der Maßnahmen)
Teilnehmende	Ca. 20 interessierten Bürgerinnen und Bürger Vertretende der Einrichtungen auf der Schlossinsel Eigentümer/innen von Immobilien im Gebiet Frau Döpke, Frau Dorsch – Stadt Barmstedt Herr Tomczak und Claudia Mucha – complan Kommunalberatung

Ziele der Veranstaltung

Ziel der Veranstaltung war eine Information und Beteiligung aller interessierten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber der Eigentümer/innen von Immobilien im Gebiet, zu den Ergebnissen der VU sowie zu den Zielstellungen und Maßnahmen des ISEK.

Die Veranstaltung wurde zweigeteilt durchgeführt: Zunächst wurde um 14:00 Uhr mit einer kompakten Führung über die Rantzauer Schlossinsel allen Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich mit der konkreten, gegenwärtigen Ausgangslage im Untersuchungsgebiet vertraut zu machen. Im Rahmen der eigentlichen Abschlussveranstaltung, die anschließend in der kommunalen Halle des Rathauses der Stadt Barmstedt stattfand, wurde dann zu den wesentlichen Ergebnissen der VU und die Zielstellungen des ISEK (Leitbild, Ziele, Maßnahmen) berichtet.

Ablauf der Veranstaltung

14:00 Uhr: [Begehung der Rantzauer Schlossinsel](#) (Herr Tomczak, Frau Mucha complan; Frau Döpke, Frau Dorsch, Stadt Barmstedt)

14:35 Uhr: Fußweg (15min) von der Rantzauer Schlossinsel zum Rathaus der Stadt Barmstedt

15:00 Uhr: [Abschlussveranstaltung in der kommunalen Halle](#), Rathaus Barmstedt

15:05 Uhr: Begrüßung durch die Bürgermeisterin Heike Döpke

15:15 Uhr: Zusammenfassung der Ergebnisse der VU sowie der Zielstellungen und Maßnahmen des ISEK (Leitung: Herr Tomczak, complan)

16:30 Uhr: Diskussion und Ergänzung (Leitung: Herr Tomczak, complan)

16:40 Uhr: Ende der Veranstaltung



Abb. 1 und 2: Rundgang auf der Schlossinsel. *complan Kommunalberatung*

Themen und Ergebnisse der Diskussion

1. Zur Nutzung des Herrenhauses

1a) Ein Bürger äußert seine Auffassung, dass die vorgesehene Nutzung des Herrenhauses als multifunktional nutzbarer Ort für Austausch und Begegnung nicht mit der Schenkungsurkunde von 1984 vereinbar sei, welche eine Nutzung der Schlossinsel und ihrer Gebäude „als Museum oder sonstige öffentliche Einrichtung“ fordert.

- > Herr Tomczak vom Büro complan antwortet, dass einer privatwirtschaftlichen Nutzung des Hauses nichts entgegensteht, wenn wie vorgesehen der Zugriff auf die Räume durch die Stadt und ihre Institutionen für feste Tage und einer Anzahl weiterer Tage gewährleistet ist. Er verweist auf politische Bestrebungen zum Verkauf des Herrenhauses und darauf, dass diese der Maßgabe der Schenkungsurkunde deutlicher entgegenstehen würde.
- > Der Bürger wiederholt seine Einschätzung am Ende der Diskussion und stellt seine Auffassung dar, dass die Politik sich an die Vorgaben der Schenkungsurkunde zu halten habe. Er wünscht sich eine juristische Klärung des Sachverhalts

(1b) Ein weiterer Bürger fragt, ob die Nutzung des Herrenhauses durch ein privat betriebenes Hotel geprüft worden sei.

- > Herr Tomczak vom Büro complan antwortet, dass diese Möglichkeit bereits im Rahmen einer ersten Besprechung mit der Verwaltung diskutiert worden sei. Neben dem deutlichen Konflikt zur Maßgabe einer öffentlichen Nutzung aus der Schenkungsurkunde kommt diese Lösung v.a. nicht infrage, da die bestehende Nutzfläche und Raumstruktur für eine wirtschaftliche (Hotel-) Nutzung zu gering ist. Hinzu kommen Fragen der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz

(1c) Ein weiterer Bürger äußert seine Auffassung, dass eine Vermietung des Herrenhauses an Private bzw. Dritte in Widerspruch zur Maßgabe einer öffentlichen Nutzung aus der Schenkungsurkunde stehe. Die Stadt solle nach seiner Ansicht selbst Trägerin des Hauses sein.

- > Herr Tomczak führt aus, dass die Trägerschaft des Hauses durch die Gemeinde geprüft worden sei, aufgrund hoher Belastungen des kommunalen Haushalts aber nicht infrage komme. Das vorgeschlagene Konstrukt einer Vermietung / Verpachtung des Hauses an regionale Gastro-nom/innen und Eventbetreiber/innen mit festen Nutzungszeiten durch die Stadt stellt einen Mittelweg zur Vermeidung von Härten dar. Der Vorschlag zum späteren Betrieb ist zudem von der Zustimmung der Fördermittelgeberin abhängig



Abb. 3 und 4: Präsentation und Diskussion der ISEK-Inhalte in der kommunalen Halle des Barmstedter Rathauses. *complan Kommunalberatung*

2. Zur Planung von Radabstellanlagen

Es wird die Frage geäußert, ob bei der Planung der Radabstellanlagen auch an Ladeinfrastruktur für E-Bikes gedacht worden sei.

- > Herr Tomczak führt aus, dass mit der Fahrradstation am Mühlenspeicher nahe des Besucher-parkplatzes nicht nur eine größere Zahl an Anlehnbügeln, sondern auch eine Servicestation mit der Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrrädern geschaffen werden soll

3. Hinweise zur Belastung des Schlossgrabens mit Kampfmitteln

Ein Bürger weist darauf hin, dass in den letzten Tagen des Zweiten Weltkriegs größere Mengen an Munition im Schlossgraben entsorgt worden seien und bei Baumaßnahmen im Bereich entsprechend mit Munitionsfunden zu rechnen ist.

- > Der Bericht wird an den betreffenden Stellen um Hinweise auf mögliche Belastungen mit Kampfstoffen ergänzt

4. Stellungnahmen zu vorgesehenen Nutzungen im Außenraum

Ein Bürger stellt fest, dass das Gesamtprojekt unter dem Titel „Kultur – Austausch – Erholung“ stehe, im Außenbereich aber auch Angebote für Sport und Bewegung verortet werden sollen. Er äußert seine Auffassung, dass Sport zumindest im Außenbereich auf der Insel nicht wünschenswert sei und er dort keine Spielgeräte etc. ansiedeln würde

- > Herr Tomczak führt aus, dass die bisherige Prägung der Insel als kulturlandschaftlich-historisches Ensemble beibehalten und die Insel als Ort von Kunst- und Kulturerleben gestärkt werden soll. Eine Aufstellung von Sport- und Spielgeräten ist hier nicht vorgesehen, sondern steht nur für den Bereich des Hofkoppelwegs bzw. Vorwerks zur Diskussion

5. Vorgesehene Oberflächen im Südteil der Straße Rantzau

Ein Bürger fragt, ob vorgesehen ist, auf dem Südteil der Straße Rantzau zur Fischtreppe hin das Kopfsteinpflaster zu erhalten.

- > Herr Tomczak führt aus, dass eine Modernisierung der Straße vorgesehen ist, und das diese den Regelungen der Städtebauförderung fachgerecht ausgeführt werden muss. Dies bedeutet u.a., dass der Einbau einer Entwässerung notwendig ist. Das Kopfsteinpflaster ist zwar nicht denkmalgeschützt, der Denkmalschutz sollte hier jedoch auch aufgrund der umgebenden Kulturdenkmale der Mühle und auf der Insel greifen, womit eine Wiederherstellung des Lesepflasters notwendig wäre

6. Anmerkungen des Museumsvereins

(6a) Ein Mitglied des Museumsvereins merkt an, dass die Räume des Museums im Amtsgericht bereits heute zu klein seien. Wenn jetzt noch weitere Einschränkungen der öffentlichen Nutzbarkeit durch den Höhenversprung im ersten OG entstünden, sei das Gebäude deutlich zu klein. Er wünscht sich, dass in der weiteren Planung verankert wird, dass dem Museumsverein weitere Bereiche für die Vereinsarbeit, Fotografieren etc. zugesprochen werden. Er macht deutlich, dass für das Museum bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, um an andere Fördertöpfe zu gelangen.

(6b) Ein weiteres Mitglied des Museumsvereins merkt an, dass sich der Museumsverein für den Fall, dass er Räume im Herrenhaus für seine Arbeit nutzen möchte, beim Eventmanager des Hauses einkaufen müsste – was aber aufgrund der finanziellen Situation des Vereins unmöglich sei. Er fordert eine entgeltfreie Nutzung durch den Verein

- > Herr Tomczak führt aus, dass bei einer Vermietung / Verpachtung des Herrenhauses an Private vorgesehen ist, dass die Stadt und ihre Institutionen sowohl an festen Tagen pro Woche Zugriff auf den Veranstaltungssaal im EG und die Seminarräume im ersten OG erhalten soll, als auch zu einer festen Zahl weiterer Tage im Jahr. Die Arbeit des Museumsvereins im Herrenhaus ist über dieses Kontingent abzudecken.

7. Fragen zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme

Ein Bürger fragt, wann die Fördergelder für die Gesamtmaßnahme zurückgezahlt werden müssen.

- > Herr Tomczak führt aus, dass eine Rückzahlung von Fördermitteln nicht vorgesehen sei. Bei den Mitteln vom Bund um vom Land handelt es sich um Zuschüsse zum kommunalen Eigenanteil. Da die Durchführung der Gesamtmaßnahme im Rahmen einer Erhaltungssatzung vorgesehen ist, entfällt bei Eigentümer/innen im Gebiet zudem die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen

8. Fragen zu vorgesehenen Neubauten

Ein Bürger stellt die Frage, ob neben der WC-Anlage auf dem Besucher/innenparkplatz weitere Neubauten vorgesehen sind.

- > Herr Tomczak antwortet, dass ggf. der Neubau einer behindertengerechten WC-Anlage am ehem. Schlossgefängnis erforderlich wird. Die Stadt favorisiert hier eine Lösung im Gebäudeinneren, das Vorgehen ist aber noch mit der Denkmalpflege abzustimmen.

Anlage 07 zum Berichtsentwurf der VU mit ISEK für das Untersuchungsgebiet Rantzauer Schlossinsel, Barmstedt

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der TöB-Beteiligung (31.12.2021 bis 03.02.2022)

Am 07.02.2022 um eine Stellungnahme des Landesdenkmalamts vom 04.02.2022 ergänzt (Punkt 19)

Nr.	Name der TÖB / Fachdienst	Datum	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.12.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH – Auskunft zu Richtfunk-Trassen	30.12.2021	<p>Derzeit betreiben wir in Barmstedt keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich; Beteiligung der Ericsson Services GmbH ist erfolgt</i>
3.1	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, BB2 Lübeck	04.01.2022	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, wir bitten aber folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Sämtliche Änderungen an Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aufgrund von Baumaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungs-/Sanierungsgebiet durch</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

		damit zusammenhängende Arbeiten erforderlich werden, werden kostenpflichtig und somit dem Veranlasser in Rechnung gestellt	
3.2	Falls aufgrund von Sanierungsarbeiten Änderungen an Anlagen der Telekom erforderlich werden sollten, bitten wir um zeitgerechte Information, damit unsere Arbeiten ebenfalls zeitgerecht durchgeführt werden können. Eigene Maßnahmen seitens der Telekom sind zurzeit nicht geplant.	<i>Hinweise zur Beteiligung der Telekom in die Steckbriefe der Maßnahmen 04 - 09 aufgenommen</i>	<i>Hinweise zur Beteiligung der Telekom in die Steckbriefe der Maßnahmen 04 - 09 aufgenommen</i>
3.3	Wir weisen darauf hin, dass sich an der Brücke zur Insel ein 18m langes PVC-Rohr befindet, im dem sich die Telekommunikationsversorgung der Insel befindet. Des Weiteren befinden sich in der Straße Rantzau Telekommunikationsanlagen		<i>Hinweise zur Beteiligung der Telekom in die Steckbriefe der Maßnahmen 04 - 09 aufgenommen</i>
3.4	Sollten dennoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Bau- maßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn des Straßenbaus und um Mitteilung der beauftragten Straßenbaufirma, um Ihre Baumassnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Die erforderlichen Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom werden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen		<i>Hinweise zur Beteiligung der Telekom in die Steckbriefe der Maßnahmen 04 - 09 aufgenommen</i>
4.1	Dataport, Niederlassung Hamburg / Geo Services – Planwerk auskunft 12.01.2022	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
5.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) 17.01.2022	Die für den Rantzauber See maßgebliche Stauung der Krückau bedeutet für den Fischwechsel ein Hindernis. Wie Ihren Planungsunterlagen zu entnehmen ist, soll die vorhandene Fischtreppe durch eine neue, besser für den Fischlaufstieg funktionierende ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist sicher zu stellen, dass sich der Wasseraufbluss der	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich, da Belange übergreifend gelten und bei den bereits</i>

		Krückau, insbesondere zur Wasserbeschickung der Fischtrappe, durch die o. g. Planausführung nicht reduziert. Ferner ist auch die Fischabwanderung zu betrachten, d.h. dass die Fischpopulationen der Krückau sowohl stromauf- als auch stromab schwimmen können, ohne zu Schaden zu kommen.	erfolgten Machbarkeitsuntersuchungen berücksichtigt sind
6.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Abteilung 3 Planungskontrolle	19.01.2022	In der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um die mittelalterliche Burg und Schloss "Rantzaу" (akD-ALSH-2393).
6.2			Auf ehemals drei Inseln in der Krückauniederung bestand wahrscheinlich ab dem 13. Jahrhundert ein Burgsitz der Ritter von Barmstede. 1650 wurde das Amt Barmstede, Sitz der freien Reichsgrafschaft Rantzau, gegründet. Infolge dessen wurde der bisherige Sitz des Amtmannes zu einem Schloss in Barmstedt ausgebaut. Die hier geschaffene Dreigliedrigkeit der Anlage ist heute nicht mehr erkennbar. Die Inseln bestanden bis in das 19. Jahrhundert und wurden dann mittels Aufschüttung zu einer vereint. Auch die bestehende Bebauung stammt aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Durch die entstandene neuzeitliche Bebauung und den Aufstau des Rantzauer Sees ab 1936 ist die ursprüngliche Situation überprägt. Die heutige Nutzung als Galerie mit Gastronomie führt zahlreiche Besucher hierher. Die Anlage ist demnach touristisch gut erschlossen und weist einen hohen Erlebniswert auf. In Kombination mit historischen Quellen und in ihrer besonderen topographischen Lage ist die befestigte Burg ein wichtiger Teil der regionalen Geschichtsschreibung. Der Schutz des Kulturdenkmals liegt als reichhaltiges Bodenarchiv und wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse.

6.3	<p>Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdendenkmale befinden [der schriftlichen Genehmigung des Archäologischen Landesdenkmalamts].</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich. Be lange der Archäologie und Bodendenkmalpflege sind bereits hinreichend im Bericht deutlich gemacht</i></p>
6.4	<p>Die Erteilung einer Genehmigung könnte nach unserer Einschätzung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass das Archäologische Landesamt frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen ist, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich. Be lange der Archäologie und Bodendenkmalpflege sind bereits hinreichend im Bericht deutlich gemacht</i></p>
6.5	<p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p>
6.6	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblich</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich. Be lange der Archäologie und Bodendenkmalpflege sind bereits hinreichend im Bericht deutlich gemacht</i></p>

			che Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
7.1	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Richtfunk)	20.01.2022	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezzeichnet. Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich. Bei wesentlichen Änderungen sind alle TöB erneut zu beteiligen</i>
8.1	GAB Umwelt Service	21.01.2022	<p>Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.</p> <p>Das Rückwärtsfahren zur Erreichung der Müllstandplätze ist nach Möglichkeit zu vermeiden.</p>	<i>Hinweis auf Belange der Abfallentsorgung in die Beschreibung der Maßnahme 04 aufgenommen</i>
8.2			Bitte beachten Sie, dass die Straße Rantzau eine Traglast von 32t aufweisen muss, damit diese auch unsere größeren LKW zur Leerung befahren dürfen.	<i>Hinweise in die Maßnahmen 08 und 09 aufgenommen</i>
9.1	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	26.01.2022	aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

10.1	NABU Schleswig Holstein, Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung	27.01.2022	Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o. a. Vorhaben zu den Themen Baumschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
10.2			<p>Im Gutachten wird erwähnt, es sei „ein gesteigertes Interesse an Naherholungs- und Ausflugsangeboten zu verzeichnen, das auch ein allgemein gesteigertes Interesse an Ursprünglichkeit und lokaler Verbundenheit spiegelt.“ (S. 38).</p> <p>Besonders die nicht vollkommen durchgestylten Bereiche des Konzeptgebiets bieten, nach unserer Beobachtung, diese Ursprünglichkeit, die viele Besucher lieben.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
10.3			<p>Thema <u>Grünstreifen, Baumschutz</u>: Den Hinweis im Konzept zum Anlegen von Grünstreifen und Baumpfanzungen in den Randbereichen zur Steigerung der Biodiversität findet unsere Zustimmung, soweit es die Bereiche aufwertet.</p> <p>Die vorhandenen Bäume sind unbedingt zu erhalten. Bei der Beisetzung von Totholz oder kranker Bäume soll unbedingt Fachpersonal mit den Arbeiten beauftragt werden. Im Falle des Abgangs von Bäumen soll eine Ersatzpflanzung an geeigneten Stellen erfolgen. Vor Baumpflegemaßnahmen gilt es zu prüfen, ob sich Bruthöhlen im entsprechenden Baum befinden. Gerade alte Bäume eignen sich als Brut-Baum für viele Arten. Muß ein Baum dennoch gefällt werden, muss Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Wünschenswert ist auch das Anbringen von Nisthilfen.</p>	<p><i>Ergänzung ISEK, Punkt 2: Funktionstrennung: „Dies gilt gleichermaßen für den Natur- und Artenschutz: im Gebiet entstandene Biotopbereiche sind nach Möglichkeit zu erhalten und in ihrer Funktion zu stärken“, S. 107</i></p> <p><i>Ergänzung ISEK Punkt 3: „Hierbei sind Belange der Gartendenkmalpflege mit Belangen des Natur- und Artenschutzes in Einklang zu bringen (S. 109).</i></p> <p><i>ISEK Punkt 5 und Maßnahme 04: Ergänzung Natur- und Artenschutz als Belang des Wettbewerbs, Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstellung der Werbsunterlagen und im Wettbewerb selbst.</i></p> <p><i>Ergänzung „behutsame“ Inwertsetzung von Uferbereichen (Maßnahme 04)</i></p>
10.4			Das Thema mangelnde Sichtachsen erachten wir als nicht wichtig. Die Schaffung von Sichtachsen zerstört aufgewachsene Natur. Sichtachsen zu Gebäuden durch Fällungen herzustellen gehören in die Zeit, als Aristokratie das Sagen hatte. Die Herausforderungen unserer Zeit erfordern wahrlich anderes Vorgehen.	<i>Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstellung der Werbsunterlagen und im Wettbewerb selbst (Maßnahme 04)</i>

10.5	<p>Thema <u>Gartengestaltung, Lebensraum, Biodiversität</u>: Einige verwilderte Rand- und Uferbereiche der Insel und der ursprüngliche Bewuchs der südlich gelegenen kleinen Insel samt Graben mit Totholz und Uferböschung stellen ein Biotop mit hoher Biodiversität dar.</p> <p>Allein 34 Singvogel-Arten, 7 Wasservogel-Arten und 4 Fledermaus-Arten haben in diesem Bereich einen Lebensraum. Die vorhandenen Strukturen eignen sich für viele Arten als Brutstätte und dienen ihnen als Schutz und zur Nahrungssuche.</p> <p>Der NABU Barmstedt bietet in diesem Bereich seit Jahrzehnten Vogelstimmentouren sowie bei Nacht Veranstaltungen zur Fledermaus- und Eulenbeobachtung an.</p> <p>Eine Umgestaltung des Gebietes durch Schaffung von Sichtachsen und Beschneidung von Büschen oder gar Neugestaltung von Pflanzbeeten im <i>Duktus eines spätmantischen Landschaftsgartens</i> würden einen extremen Rückgang an Biodiversität bedeuten. Und das zu Gunsten einer 200 Jahre alten Mode.</p> <p>Darum lehnen wir solches Ansinnen kategorisch ab. Die vorhandenen gärtnerisch gepflegten Beete im Konzeptgebiet halten wir für ausreichend, um eine <i>Gartendenkmalpflege</i> zu realisieren.</p>	<p>s. Abwägung zu Punkt 10.3</p>
10.6	<p>Das Staudenbeet vor der Brücke und die Beete bei der Remise und dem Gerichtsschreiberhaus bieten Insekten keinen geeigneten Lebensraum. Da viele Insekten-Arten ihre Eier am und im Boden ablegen, sind sie durch ständige gärtnerische Tätigkeiten über sämtliche frühen Entwicklungsstadien hin stark gefährdet. Außerdem finden sich auf diesen Flächen für die meisten Arten keine Futterpflanzen. Lediglich die wenigen Blüten der nicht einmal heimischen Flora bieten einigen <i>Imagines</i> (Vollinsekten) Nahrung.</p> <p>Darum plädieren wir für den Erhalt der auf der Insel entstandenen Stadtnatur (Lebensraum von Flora und Fauna im urbanen Bereich) und für das Anlegen von <u>echten</u> Blühflächen mit standortgerechten <u>heimischen</u> Blütenpflanzen und Gräsern, in den Bereichen, wo durch Bautätigkeiten Schäden an der Vegetation entstehen sollten. Heimische Pflanzen zur Förderung der natürlichen norddeutschen Flora sind unbedingt vorzuziehen.</p> <p>[Hervorgehoben:] Biodiversität wird gerade in solchen Zonen Realität, in denen der Mensch keine Eingriffe in die Natur vornimmt!</p>	<p>Ergänzung der Zielstellungen zur Klimaresilienz und Biodiversität in Maßnahme 04: Blühstreifen „mit standortgerechten heimischen Blütenpflanzen und Gräsern“ Ergänzung Natur- und Artenschutz als Belang des Wettbewerbs, Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und im Wettbewerb selbst.</p>
10.7	<p>Thema <u>Nachhaltigkeit/Umweltschutz</u>: Vor den Sanierungs-Arbeiten an Gebäuden muss unbedingt untersucht werden, ob dort Arten, wie Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben oder andere Gebäudebrüter vorkommen.</p>	<p>Ergänzung ISEK, Kap. 3 zur Gebäudesanierung: „Dies gilt auch für die Gebäudesanierung, hier</p>

		Vor der dann folgenden Sanierung ist unbedingt entweder ein Ersatz zu gewährleisten oder aber durch bauliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Arten weiterhin eine Heimat an oder in den alten Gebäuden haben. Ausweichquartiere zu schaffen.“	sind im Zuge der Modernisierungsplanung Nistplätze von Gebäudebrütern zu ermitteln und nach Möglichkeit zu bewahren, andernfalls Ausweichquartiere zu schaffen.“	
10.8		Thema <u>Naturlehrpfad</u> : Ein Naturlehrpfad lässt sich nur realisieren, wenn die Natur nicht vorher durch Überpfliegung zerstört wurde.	Kenntnisnahme	
10.9		Thema Parkplatzentsiegelung: Wir können uns der Empfehlung anschließen, dass die Versiegelung des großen Parkplatzes aufgehoben werden muss, damit eine Durchlässigkeit bei Regenfällen erreicht wird. Rasengitter aus Beton oder Kunststoff sind allerdings nicht nur aus ökologischer Sicht fragwürdig. In der Vergangenheit musste am Küsterkamp ein Rasengitterstein-Weg wieder entfernt werden, weil er für Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und Fahrräder absolut ungeeignet war. Der Einsatz der genannten Materialien soll vermieden werden. Es stehen natürliche Alternativen zur Verfügung.	Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und im Wettbewerb selbst	
10. 10		Eine Erweiterung der Parkplatzflächen halten wir allerdings für nicht erforderlich. Viele auswärtige Besucher können, bei einer vernünftigen Ausschilderung, auch den Parkplatz beim Wellenbad oder am Roissy-en-Brie-Platz nutzen. Die südlich des Parkplatzes gelegene Fläche ist mit Landesgeldern im Rahmen des Programmes <i>Schleswig-Holstein blüht auf</i> angelegt worden. Sie in einen Erweiterungsparkplatz umzuwandeln wäre nicht im Sinne des Landesprojektes. Die Fläche soll eine nachhaltige Blühfläche zum Insektsenschutz sein.	Stellungnahme: Für Sondernutzungen ist die Möglichkeit einer temporären Erweiterung erforderlich, der Parkraumbedarf kann nicht nur im Bestand aufgefangen werden. Zudem soll nicht der gesamte Bereich für die Erweiterung verwendet werden. Die Zweckbindung für die genannte Blühwiese endet im Jahr 2023 Es erfolgt eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und im Wettbewerb selbst.	
10. 11		Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass in der Zukunft der MIV (Motorisierter Individual-Verkehr) zu Gunsten des ÖPNV (Öffentlicher Personen-Nahverkehr) abnehmen wird.	Das Konzept berücksichtigt bereits höheren Bedarf an Fahrrad-Stellplätzen und einer besseren ÖPNV-Anbindung. Es ist keine Abwägung erforderlich	
10. 12		Thema <u>Fischaufstiegs hilfe</u> : Eine durch die Vorgaben der WWRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) erforderliche Sanierung/Erneuerung der Fischtreppe (Fischaufstiegs hilfe)	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Der Neubau der	

			<p>an der Krückau wird schon seit 20 Jahren angemahnt. Die Fischtreppen wird im Konzept erwähnt. Allerdings ist unser Kenntnisstand der, dass ein kompletter Neubau in nächster Zeit ansteht, unabhängig zur Umsetzung der Schlossinselsanierung, die sich über Jahre hinaus hinziehen wird.</p>	<p><i>Fischtreppen erfolgt unabhängig von anderen Maßnahmen im Gebiet</i></p>	
10. 13			<p>Thema <u>Beleuchtung</u>: Eine weitere Ausleuchtung der Schlossinsel ist in Zeiten der zunehmenden Lichtverschmutzung nicht zielführend und wird von uns abgelehnt. Man könnte zum Beispiel nicht mehr am Wasser sitzen und die Fledermäuse sowie den Sternenhimmel bewundern. Bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel der Adventsmarkt, bieten die Verkaufshütten genügend Licht. Weitere Beleuchtung wäre umweltgisch und würde zudem die ursprüngliche adventliche Atmosphäre stören. Für zukünftig mögliche Indoor-Veranstaltungen könnte eine Wegbeleuchtung zum Eingang des Veranstaltungsbauwerkes kurzfristig beleuchtet werden.</p>	<p><i>s. Abwägung zu Punkt 10.3</i></p>	
10. 14			<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><i>Das Ergebnis der Abwägung entsprechend dieser Liste wird am 22.02.2022 per E-Mail kommuniziert. Weiteres siehe Abwägung zu Punkt 10.03</i></p>	
11.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Bereich Naturschutz und Forst	27.01.2022	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	<p><i>Keine Abwägung erforderlich</i></p>	
12.1	BUND-Kreisgruppe Pinneberg	28.01.2022	Aufgrund der Vielzahl der Verfahren im Kreis Pinneberg, zu denen wir derzeit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert sind, bitten wir um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Verfahren bis Mitte Februar. Eine sorgfältige Durchsicht und fachliche Erarbeitung einer Stellungnahme kann sonst nicht gewährleistet werden. Über eine Verlängerung der Frist würden wir uns freuen.	<p><i>Die Verlängerung der Frist wird mit Hinweis auf die vorgesehene Beschlussfassung am 08.02.22 und die entsprechende Terminfolge sowie die Zustellung der Unterlagen am 30.12.21 durch die Verwaltung abgelehnt. Dabei wird ein Hinweis auf die umfassende Stellungnahme des NaBu (lfd. Nr. 9 dieser Tabelle)</i></p>	

			<i>und die Möglichkeit zur Abstimmung mit dem NaBu gegeben.</i>
13.1	Stadtwerke Barmstedt	01.02.2022	Gerne bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 29. Dezember 2021. Unseren Hinweis erhalten Sie in kommenden Tagen postalisch.
14.1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MIWI)	02.02.2022	Gegen die vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Rantzauer Schlossinsel der Stadt Barmstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:
14.2			Die in der beigefügten Planzeichnung in Rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in die Planzeichnungen zu übernehmen
14.3			Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrwG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOB). Seite 631 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 75 (L 75), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in den Planzeichnungen darzustellen.
14.4			Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 75 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat über das gemeindliche Straßennetz oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrwG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

14.5	All die baulichen Veränderungen an der L 75 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Der LBV.SH ist bei der einzigen betreffenden Maßnahme 29 zur Einrichtung von Übergängen zum Barmstedter Wald bereits als Bau-lastträger vermerkt		
14.6	Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 75 geleitet werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich, da keine Ableitung vorgesehen ist		
14.7	Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 75 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.	Kenntnisnahme		
15.1	AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzbünde in Schleswig-Holstein	03.02.2022	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Das Verfahren wird grundsätzlich begrüßt, da viele Aspekte der städtebaulichen Entwicklung, Sanierung und Neugestaltung dargelegt wurden. Die Gegenüberstellung der Missstände sowie des Potenzials der Objekte der Schlossinsel mit der anschließenden Bürgerbeteiligung stellen geeignete Instrumente der Kommunalplanung dar.	Kenntnisnahme
15.2			In der Bewertung der Grün- und Freiräume (Kapitel 4.4) kommen jedoch ökologische Aspekte u. E. zu kurz. Die AG-29 verweist hier auf die Erkenntnisse aus der stadtökologischen Forschung zur nachhaltigen Umgestaltung. Es wird z. B. in der vorliegenden Untersuchung auf Wildwuchs und ungeordnetes Grün verwiesen. Die durchaus naturschutzrelevante Bedeutung von Wildhecken wird häufig unterschätzt. Wir verweisen ferner auf die Bedeutung von Kleinstrukturen (z. B. Alt- und	Berücksichtigung in der Planung. Naturschutzbezogene Aspekte wurden bereits im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme 10 umfangreich in den Bericht ergänzt. U.a. ist vorgesehen, die Naturschutzverbände im Rahmen des

		Totholz, Steinhaufen). Auch die Anlage von Wildblumenwiesen ist stärker in die Planung einzubziehen, die aus landschaftästhetischer Sicht als Bereicherung in die Planung integriert werden.	freiraumplanerischen Wetttreibens einzuzeichnen (Vorbereitung und Durchführung, s. Abwägung zu 10.3)
15.3		Der Verlust ökologisch wertgebender Strukturen wie Schilfgürtel und altem Baumbestand oder Hecken ist daher zu vermeiden. Zudem ist bei Abgängen der Gehölze die Schaffung von Ersatzbiotopen vertraglich festzusetzen. Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen	Berücksichtigung in der Planung. Siehe Abwägung zu 14.2 und 10.3)
16.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen	03.02.2022 Gegen die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme
16.2		Eine Betroffenheit der Bauaufsicht ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bei den Maßnahmen 13 (Gerichtsschreiberhaus), 14 (Schlosscafé), 17 (Nutzungsänderung Herrenhaus), 18 (Sanitärgebäude Parkplatz L75) und 24 (Fahrradstation am Mühlenspeicher) gegeben.	Keine Abwägung erforderlich. Die Modernisierungsplanungen für alle Gebäude sind der Bauaufsicht anzugeben
17.1	Stadtwerke Barmstedt	03.02.2022 Folgende Anmerkung ist uns von Seiten der Stadtwerke wichtig: Bitte berücksichtigen Sie die Versorgungsbelange, da die Energieversorgung aktuell sehr kritisch zu sehen ist	Keine Abwägung erforderlich. Für das Leitungsnetz Strom ist bereits übergreifender Modernisierungsbedarf vermerkt (S. 86), ebenso der Handlungsbedarf bei der Stromversorgung von Sondernutzungen (S. 87). Weiterhin ist eine Beteiligung der Stadtwerke bei den Maßnahmen 4 bis 9 vorgesehen

18.1	BUND Landesverband SH, Kreisgruppe Pinneberg	03.02.2022	Wie wir Ihnen bereits per E-Mail mitgeteilt haben, ist es uns aufgrund eines erhöhten Verfahrensaufkommens derzeit nicht möglich, eine naturschutzfachlich begründete Stellungnahme abzugeben. Wir benennen hier einige wesentliche Kritikpunkte und Anregungen in Kurzform.
18.2			<p><u>Umsetzungskonzept – Naturschutz</u></p> <p>Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Bauarbeiten in der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September). Ausgenommen sind Form- und Pflegeschnitte, sofern keine Brut- und Aufzuchtstätten von Vögeln und Fledermäusen bestehen.</p> <p>Zur Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Vor einer Fällung von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen (solche mit Höhlen, abgelösten Rindenspartien, Astausbrüchen und ähnlichen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse) in den Wintermonaten Dezember und Januar sind diese auf Höhlen zu kontrollieren. Sofern Höhlen oder andere Versteckmöglichkeiten bestehen, ist eine sachkundige Besatzkontrolle auf Fledermausvorkommen mit Dokumentation durchzuführen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere umzusetzen.</p>
18.3			<p>Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006); Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.</p>
18.4			Der Parkplatz an der Pinneberger Landstraße (L75) steht sehr exponiert. Aufgrund des Klimawandels kommt es in den Sommermonaten häufiger zu Hitzeperioden. Die

		Asphaltdecke und fehlender Baumschatten führen dann zu einem sehr starken Aufheizen der Parkplatzflächen. Dem könnte mit geeigneten Baumpflanzungen begegnet werden. Die Baumscheiben sind zu klein. Wenn der Parkplatz neu gestaltet werden sollte, sind für einen langfristigen Erhalt der Bäume diese den Bedürfnissen des Wurzelschutzbereichs anzupassen	<i>der Naturschutzverbände im Wettbewerb, vgl. Stellungnahme zu Punkt 10.3</i>
18.5		Im Bericht wird mehrfach auf ungepflegte Bereiche vor allem in den Rand- und Uferbereichen hingewiesen. Die „ungepflegten“ Gehölze und Wildstauden sind ein Refugium für Insekten und Vögel. Sie haben hier in der Regel ungestörte Lebens- und Rückzugsräume. Auch wenn der Bereich um den Rantzauer See überwiegend auf den Tourismus ausgerichtet ist, sollte der Naturschutz weiter berücksichtigt werden. „Verwilderte“ Bereiche können auch für den Tourismus eine Bereicherung sein. Es gibt rund um die Schlossinsel Fledermausvorkommen, deren Nahrungsgrundlage nur erhalten bleibt, wenn dort weiterhin ausreichend Insekten vorkommen. Wir wünschen uns ein wenig Mut, „ungepflegte“ Bereiche zu erhalten. Sie sind wichtig für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt. Darüber hinaus geht von verwilderten Bereichen eine gewisse Hemmschwelle aus, diese zu betreten. „Verwildierung“ schützt somit auch brütende Wasservögel und die übrige Tierwelt vor Störungen durch Besucherinnen und Besucher.	Berücksichtigung in der Planung. Naturschutzbezogene Aspekte wurden bereits im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme 10 umfangreich in den Bericht ergänzt. U.a. ist vorgesehen, die Naturschutzverbände im Rahmen des freiraumplanerischen Wettbewerbs einzubeziehen (Vorbereitung und Durchführung, s. Abwägung zu 10.3). Die Einrichtung geschützter Biotopbereiche war bereits im Entwurf vorgesehen.
18.6		Die FFH-Bereiche sind von einem Eingriff auszuschließen. Das gilt auch für Pflanzungen. Hier ist eine auf Pflege ausgerichtete Planung dem Naturschutz abträglich.	Berücksichtigung im Verfahren durch Beteiligung der Naturschutzverbände im Wettbewerb
18.7		Bei allen Baum- und Gehölzpflanzungen sollten heimische und standortgerechte Arten eingesetzt werden. Bei der Auswahl der Pflanzen sollte darauf geachtet werden, dass sie insekten- und fledermausfreundlich sind.	Berücksichtigung im Verfahren durch Beteiligung der Naturschutzverbände im Wettbewerb

		Die Baumstandorte sollten für die Wurzelschutzbereiche ausreichend Platz vorhalten. Bei Pflanzungen in versiegelten Bereichen sollten Baumrigolen zum Einsatz kommen. In den zunehmend trockenen und heißen Sommermonaten können Rigolen das Überleben der Bäume sichern.	Berücksichtigung im Verfahren durch Beteiligung der Naturschutzverbände im Wettbewerb
18.9		<u>Naturlehrpfad:</u> Ein Naturlehrpfad steht immer im Kontext mit seiner Umgebung. Im besten Fall sollen Schautafeln die Angebote oder die Umgebung in dem Bereich erläutern, in dem sie stehen, Pflanzen und Tiere in der unmittelbaren Umgebung, in der sie vorkommen. An der Krückau mit Bezug zur Schlossinsel gibt es keine unbelastete Natur, die Umgebung ist touristisch geprägt. Hier einen Naturlehrpfad einzurichten erschließt sich uns nicht. Wir empfehlen, wenn unbedingt ein Lehrpfad entstehen soll, Schautafeln zu der Historie der Schlossinsel aufzustellen, oder interaktive Sinneserlebnisse anzubieten.	Beachtung im Verfahren. Potenziale für einen Naturerlebnispfad sind mit den Naturschutzverbänden im Detail zu erörtern, entsprechende Hinweise sind in Maßnahmenme 27 vermerkt
18.10		<u>Rantzauer See:</u> Eine mechanische Reinigung des Sees birgt die Gefahr der Mobilisierung der Schadstofffrachten im Seegrund. Die Fischtrappe sollte naturnah ausgebildet werden.	Für die Beräumung des Schlossgrabens wird ein Fachunternehmen beauftragt. Eine Reinigung der übrigen Seeflächen ist nicht vorgesehen, da diese außerhalb des Programmgebiets liegen. Die Fischtrappe ist gem. aktuellem Stand der Technik und entsprechend geltender EU-Richtlinien vorgesehen
18.11		<u>Klimaschutz:</u> Für die Baumaßnahmen sollten zum Schutz des Klimas und der endlichen Ressourcen ausschließlich ökologische Baustoffe verwendet werden. Oft gehen diese Materialien auch konform mit dem Denkmalschutz.	Ergänzung ISEK Kap. 3 zur Gebäudemodernisierung: „Hierbei sollen nach Möglichkeit ökologische Baustoffe und regenerative Energien zum Einsatz kommen“ (S.108f.)
18.12		Die Verwendung von Tropenholz ist unbedingt zu vermeiden. Im letzten Jahr wurden auf der Schlossinsel Parkbänke aus afrikanischem Kambala Holz aufgestellt. Kambala stammt aus den afrikanischen Regenwäldern, Hier leben über 60.000 Pflanzen-, 1.000 Vogel- und mehr als 300 Säugetierarten. Die Verwendung von Tropenholz vernichtet Regenwald. Der Verlust der Regenwälder hat einen erheblichen Anteil am Klimawandel und am Artensterben. Es gibt heimische Alternativen wie Eiche, Lärche oder Robinie.	Berücksichtigung im Verfahren durch Beteiligung der Naturschutzverbände im Wettbewerb
18.13		Die Nutzung regenerativer Energie für die Gebäude sollte nicht nur geprüft, sondern bindend sein. Eine Kommune ist ein wichtiger Akteur in der Klimapolitik und hat auch eine Vorbildfunktion	Potenziale für Nutzung regenerativer Energie durch Denkmalschutz limitiert. Berücksichtigung s. Abwägung zu Punkt 17.11

18. 14	<p><u>Beleuchtungskonzept:</u> Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sollten für die Beleuchtung Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einem möglichst geringen Blau- und UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet werden. Möglich sind beispielsweise LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin und Natriumdampfhochdrucklampen ohne Zugabe bestimmter Edelgase (meist Xenon), die den Blauanteil erhöhen.</p> <p>Noch besser sind sowohl hinsichtlich des Artenschutzes wie auch hinsichtlich der Effizienz Natriumdampfnielerdrucklampen. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm und einer Farbtemperatur von 1800 K ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Ihr Nachteil ist lediglich eine schlechtere Farbwahrnehmung.</p> <p>Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außeneinflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. In den Nachtstunden sollten sie abgeschaltet werden.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Siehe Abwägung zum Punkt 10.3</i>
19.1	Landesamt für Denkmalflege Schleswig-Holstein, Dezernat Städtebauliche Denkmalflege 04.03.2022	<p>Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die 2017 erfolgte Aufnahme der Stadt Barmstedt in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wirklich sehr begrüßt.</p> <p>Der vorgelegte umfangreiche und fundierte Bericht bildet eine sehr gute Grundlage für die weitere Entwicklung des besonderen denkmalwerten Gebietes.</p> <p>Die beschriebene Zielsetzung, die Schlossinsel und die dazugehörigen Gebäude vor einer Übernutzung zu schützen und eine Eventisierung zu vermeiden, bildet aus denkmalpflegerischer Sicht den angemessenen Umgang mit der bauhistorischen Substanz ab.</p> <p>Dies wird dadurch unterstützt, dass die Schlossinsel zukünftig frei von Autos gehalten werden soll.</p> <p>Zu den angedachten Maßnahmen gibt es folgende denkmalpflegerischen Anmerkungen und Hinweise:</p>
19.2		<p>Maßnahme 03: Der Gestaltungsleitfaden für Elemente im Außenraum ist eng mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Auf den Umgebungsschutz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH wird hiermit hingewiesen.</p>
19.3		<p>Maßnahme 04: Neben der sehr begrüßenswerten Erstellung einer gartendenkmalpflegerischen Bestandserfassung und eines späteren Parkpflegewerkes ist auch die rechtliche Abwägung im Verfahren.</p>

		<p>zeitige Abstimmung der Wettbewerbsunterlagen mit dem Dezernat für Gartendenkmalpflege des LDSH sinnvoll und entscheidend. Ergänzend dazu erscheint es folgerichtig, wenn die Dezernentin für Gartendenkmalpflege, Frau Dr.-Ing. Meyer, als Fachsachverständige am geplanten freiraumplanerischen Wettbewerb teilnehmen würde, um die umfangreichen denkmalpflegerischen Belange gezielt miteinbringen zu können.</p>	<p>Es wird ein Hinweis ergänzt, dass ein/e Vertreter/in des Landesamts für Denkmalpflege / Gartendenkmalpflege als Fachpreisrichter/in benannt wird</p>
19.4		<p>Maßnahme 07: Beim Neubau der Schlossbrücke ist ebenfalls die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) zu beachten.</p>	<p>Hinweis wird in Steckbrief der Maßnahme ergänzt</p>
19.5		<p>Maßnahme 08 und 09: Wie in der Bestandsanalyse treffend dargestellt, wirkt das historische Pflaster als gestalterische Klammer, stiftet Identität und trägt erheblich zur Ensemblewirkung bei. Insofern sollte bei einer Erneuerung der Straße Rantzaу behutsam mit dem Bestand umgegangen werden. Für die bessere Nutzbarkeit der Straße durch Radfahrer könnte bspw. ein asphaltierter Streifen ausgeführt werden, der passend zum Pflaster eingefärbt wird. Ein pauschaler Austausch des kompletten Bestandes sollte auch schon aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht die Zielsetzung sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Belange der Denkmalpflege sind durch die vorgesehene Beteiligung der Denkmalpflege im Wettbewerb bereits abgebildet (Vorbereitung der Unterlagen und Fachpreisrichter/in)</p>
19.6		<p>Maßnahme 11: Bezüglich der temporären Erweiterung des Parkplatzes wird die Verwendung von Schotterrasen anstelle von Rasengitter empfohlen. Dies wird bereits erfolgreich an anderen Orten mit kulturlandschaftlicher Einbettung für Parkflächen angewendet.</p> <p>Weiterhin erscheint es sinnvoll, zumindest für die Sonderveranstaltungen eine Parkraumbewirtschaftung einzuführen. Die eingenommenen Parkgebühren können dann wiederum unmittelbar für die Pflege und den Erhalt der Frei- und Grünräume verwendet werden.</p>	<p>Ergänzung in der Maßnahmenbeschreibung: „Auf Empfehlung der Landesdenkmalpflege ist der Einsatz von Schotterrasen zu prüfen“.</p> <p>Hinweis zu Vorschlag der Landesdenkmalpflege zur Parkraum-Bewirtschaftung wird in ISEK (Kap. 6) aufgenommen.</p>
19.7		<p>Maßnahme 13, 14, 16 und 17: Eine Nutzung ist für Kulturdenkmale von wesentlicher Relevanz, um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten. Inwiefern eine barrierearme Erschließung bei den Bestandsgebäuden realisiert werden kann, ist weiterhin eng mit der unteren Denkmalschutzbhörde abzustimmen.</p>	<p>Der Abstimmungsbedarf wird in den Steckbriefen der Maßnahmen ergänzt.</p>

			<i>Entspricht der Auffassung des Konzepts. Keine Abwägung erforderlich</i>
19.8		Beim angestrebten Bau einer barrierefreien, für Menschen mit Behinderungen geeigneten Toilette ist aus städtebaulicher und gartendenkmalpflegerischer Sicht eine geringfügige Erweiterung des Damen-WC innerhalb des Schlossgefängnisses einem Neubau auf der Südseite des Gebäudes vorzuziehen.	